

»Während der erste der von U Thant vorgeschlagenen Punkte den Erfordernissen einer Regelung der Vietnam-Frage entspricht, ist der zweite Punkt dagegen offensichtlich negativ und widerspricht dem ersten. Er hebt den positiven Charakter des ersten Punktes auf, da U Thant keinen Unterschied zwischen den US-Imperialisten, den Aggressoren, und dem vietnamesischen Volk, dem Opfer der Aggression, macht.«
Es ist der traditionelle Standpunkt der Nordvietnamesen, daß niemand diejenigen, die sie als die Aggressoren bezeichnen, mit den Ureinwohnern des Landes, die für ihre Unabhängigkeit kämpfen, gleichsetzen darf.

Frage: Herr Generalsekretär, würden Sie aber zugeben, daß zumindest eine Art Dialog über den Vietnam-Krieg im Gange ist?

U Thant: Ich möchte es vorziehen, diese Frage nicht zu beantworten, wenigstens nicht zu diesem Zeitpunkt.

Frage: Ich möchte um eine Klarstellung über das bitten, was Sie soeben über Hanois Reaktion auf Ihren zweiten Punkt sagten. In Ihrem Schreiben vom 30. Dezember verwiesen Sie darauf, daß 1954 die Genfer Gespräche stattfanden, während die Kämpfe noch andauerten. Faßt Ihr Schreiben vom 30. Dezember unter Berücksichtigung Ihrer jetzigen Erklärung über Hanois Reaktion auf Ihren zweiten Punkt die Möglichkeit ins Auge, daß es, wenn einmal die amerikanischen Bombardierungen aufgehört haben, vorbereitende Kontakte geben könnte, die vielleicht zu

einer Beendigung der Feindseligkeiten führen, ohne daß die Beendigung der Feindseligkeiten notwendigerweise zuerst erfolgt?

U Thant: Ich bin hoffnungsvoll, daß es so sein wird.

Frage: Darf ich eine schon vorgebrachte Frage in einer anderen Form stellen? Haben Sie trotz der von Ihnen aufgezeigten Meinungsunterschiede, die ja zum Teil recht groß sind, das Gefühl, daß Ihnen noch wirkungsvolle und ermutigende Möglichkeiten für Verhandlungen bleiben, daß Sie also weitermachen können und nicht in eine Sackgasse geraten sind?

U Thant: Wie Sie wissen, bin ich Optimist. Einer der Gründe, weshalb ich meine Ansicht änderte und eine zweite Amtszeit als Generalsekretär annahm, war – zu Recht oder zu Unrecht – mein Gefühl, daß ich jetzt in der Lage sein würde, einen wirksameren Beitrag zur Beilegung des Vietnam-Krieges und zur Stärkung der Vereinten Nationen als einer Kraft des Friedens zu leisten. Und in diesem Geiste werde ich mein Äußerstes dazu beitragen, daß der Friede in Vietnam wiederhergestellt wird.

Anmerkungen:

- 1 Die drei von Generalsekretär U Thant vorgeschlagenen Punkte sind:
 1. Einstellung der amerikanischen Bombardierungen Nordvietnams,
 2. Abbau der militärischen Tätigkeit beider Seiten,
 3. Beginn von Verhandlungen zwischen denen, die kämpfen; also mit Beteiligung der Nationalen Befreiungsfront, dem politischen Arm des Vietkong.

Deutschland und die Vereinten Nationen

Dokumente und Nachrichten

Zusatzfonds zugunsten internationaler Flüchtlinge

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat jetzt nach längeren Verhandlungen dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen einen weiteren Betrag von 3,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Der Zusatzfonds wird die Durchführung von Hilfsmaßnahmen zugunsten derjenigen Flüchtlinge ermöglichen, die unter dem nationalsozialistischen Regime wegen ihrer Nationalität geschädigt wurden und die aufgrund der Bestimmungen nicht vom Hauptfonds, der 1960 mit rund 45 Millionen DM gebildet wurde, befriedigt werden konnten. Der Fonds von 1960 sah unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung für Personen vor, die am Stichtag 1. Oktober 1953 Flüchtlinge sein mußten. Der Zusatzfonds soll Nationalgeschädigten zugute kommen, die vor diesem Zeitpunkt eine neue Staatsangehörigkeit erhielten oder nach ihm Flüchtlinge wurden. Im einzelnen sehen die Bestimmungen des Zusatzfonds noch folgendes vor:

Aus dem Fonds können nur Nationalgeschädigte Zuwendungen erhalten, die mindestens drei Monate in Konzentrationslagern, Gefängnissen oder anderen gefängnisähnlichen Einrichtungen einsaßen, oder an überlebende Angehörige derart Geschädigter, die an Folgen nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen gestorben sind. Der Antragsteller muß dabei entweder als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Beendigung der Verfolgung, aber vor dem 1. Oktober 1953 eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben oder nach dem 1. Oktober 1953, aber nicht später als am 31. Dezember 1956 Flüchtling im Sinne dieser Konvention geworden sein.

Personen, die obige Bedingungen erfüllen, können Anträge bis spätestens 30. September 1967 stellen an: The Indemnification Section, UNHCR, Palais des Nations, Genf.

Jeder, der aus dem neugebildeten Zusatzfonds Zahlungen erhalten will, muß einen neuen Antrag einreichen. Frühere Anträge an andere Stellen können nicht berücksichtigt werden. Antragsformulare sind von der oben angegebenen Stelle oder in Deutschland vom Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars, Bad Godesberg, Rheinallee zu erhalten.

Personen, auf die die genannten Bedingungen nicht genau zutreffen, werden in ihrem eigenen Interesse und im Interesse einer schnellen Abwicklung gebeten, keinen Antrag zu stellen. Der Zusatzfonds ist nur für Personen bestimmt, die Schaden an Freiheit oder Leben erlitten haben, weil sie Angehörige gewisser Volksgruppen waren, die als solche nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen unterlagen. Er ist nicht für Personen bestimmt, die anderen Schaden erlitten haben, wie Gesundheitsschaden, Zwangsarbeit, Haft in Kriegsgefangenenlagern, oder die aus anderen Gründen als denen

der Nationalität, wie z. B. aus Gründen der Rasse oder des Glaubens, verfolgt wurden. Anträge von Personen, die bereits entschädigt wurden, können nicht berücksichtigt werden, mit Ausnahme derjenigen Personen, die beim Bundesverwaltungsamt gemäß Artikel VI 4 des Bundesentschädigungsgesetzes einen Antrag auf Entschädigung eines dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit gestellt haben; sie können hinsichtlich eines etwaigen Schadens an Freiheit oder Leben ebenfalls einen Antrag auf Hilfsmaßnahmen aus dem Zusatzfonds stellen und sollten gegebenenfalls jeden Antrag bei der jeweils zuständigen Stelle verfolgen.

Bundesregierung unterzeichnet Weltraumvertrag – Note an die Sowjetunion

I. Der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966 einstimmig gebilligte Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (»Weltraumvertrag«) wurde am 27. Januar 1967 in Washington, London und Moskau aufgelegt und unter anderem noch am gleichen Tage von dem bevollmächtigten Botschafter der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Die Bundesregierung begrüßt diesen Vertrag. Der Vertrag soll die allgemeine Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle aller Völker sichern, allen Staaten den gleichberechtigten Zugang zum Mond und den anderen Himmelskörpern gewährleisten und eine nationale Inbesitznahme im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durch Beanspruchung von Hoheitsrechten ausschließen. Der Mond und alle Himmelskörper sollen nach dem Vertrag ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt werden; Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen sollen nicht in den Weltraum oder auf andere Himmelskörper verbracht werden (siehe S. 1 ff. und S. 29 f. dieser Ausgabe).

II. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau übermittelte dem Außenministerium der Sowjetunion am 4. Februar 1967 folgende Note:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die einzige freigeählte und daher allein zur Vertretung Deutschlands in internationalen Angelegenheiten berechnete Regierung, erklärt hierzu folgendes:

1. Die Bundesrepublik Deutschland anerkennt im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages kein Gebiet als Staat und kein Regime als Regierung, das sie nicht bereits anerkannt hat. Denn die Zeichnung eines multilateralen Vertrages bewirkt keine völkerrechtliche Anerkennung und keine sonstige Änderung des rechtlichen Status eines Unterzeichners. Dies haben die beiden anderen Depositare des Vertrages bei dessen Annahme durch die

Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966 bereits ausdrücklich festgestellt.

2. Hieraus ergibt sich, daß für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Vertrages keine vertraglichen Beziehungen mit der sogenannten DDR oder mit den dort eingesetzten Stellen entstehen.«

Die Note wurde durch folgendes veranlaßt: Die Regierung der UdSSR, die neben den Regierungen der USA und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland Depositar des Weltraumvertrages ist, hatte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau mit Noten vom 28. Januar und 1. Februar 1967 Listen derjenigen Staaten übermittelt, die bis zu diesem Zeitpunkt den Vertrag in Moskau unterzeichneten. Die Note vom 28. Januar 1967 führt in der Liste unter der Bezeichnung »Deutsche Demokratische Republik« auch die Sowjetische Besatzungszone auf. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau hat deshalb die deutsche Note dem Außenministerium der UdSSR übermittelt und es zugleich ersucht, diese Feststellung den Signatarstaaten des Vertrages zur Kenntnis zu bringen. Das Außenministerium der UdSSR hat die deutsche Note noch am gleichen Tage ohne Begleitnote und ohne Kommentar zurückgesandt. Die beiden anderen Depositare haben den deutschen Botschaftern in Washington und London versichert, daß sie einer sowjetischen Notifikation der Unterzeichnung des Vertrages durch die SBZ ebenfalls mit einer die Rechtslage klarstellenden Erklärung begegnen werden.

Außenminister Brandt besucht die Vereinten Nationen in New York und unterzeichnet Konvention gegen Rassendiskriminierung

Der Bundesminister des Auswärtigen hielt sich einige Tage in den USA auf. Nach Gesprächen mit der amerikanischen Regierung in Washington stattete Brandt am 10. Februar 1967 Generalsekretär U Thant am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York einen Besuch ab und unterzeichnete hier für die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Auf einer kurz zuvor stattgefundenen Pressekonferenz hat Außenminister Brandt dazu folgende Erklärung abgegeben (siehe auch S. 3 und S. 17 dieser Ausgabe).

»Ich werde heute für die Bundesregierung das Internationale Abkommen über die Abschaffung aller Arten der Rassendiskriminierung unterzeichnen. Mit der Annahme dieses Abkommens am 21. Dezember 1965 haben die Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag für die Verwirklichung der Menschenrechte geleistet. Die deutsche Regierung stimmt den Zielen dieses Abkommens voll und ganz zu. Sie ist überzeugt, daß jede Doktrin rassistischer Überlegenheit moralisch falsch, ungerecht und gefährlich ist. Darüber hinaus verhindert jede Diskriminierung zwischen Menschen aus Gründen der Rasse, Farbe oder Volkszugehörigkeit freundschaftliche Beziehungen unter den Völkern. Für rassistische Diskriminierung gibt es keine Rechtfertigung, wo immer sie stattfindet. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, daß niemand wegen seiner Abstammung oder Rasse benachteiligt werden darf. Die deutsche Regierung betrachtet es als eine selbstverständliche Verpflichtung, das Internationale Abkommen über die Abschaffung aller Arten von Rassendiskriminierung zu unterzeichnen und ihren Teil zu seiner Durchführung beizutragen.«

Grundsätze der Bundesregierung zum Verbreitungsstopp von Kernwaffen

Am 21. Februar hat in Genf die dritte Runde der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen begonnen. Im Vordergrund stehen die Bemühungen um den Abschluß eines Atomwaffensperrvertrages. Die Bundesregierung ist an den Verhandlungen auf das äußerste interessiert. Ihre Politik in der Frage eines Verbreitungsstopps von Kernwaffen orientiert sie an den folgenden Grundsätzen. Sie wurden von dem Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Günther von Hase, am 20. Februar 1967 in Bonn bekanntgegeben:

Die Bundesregierung stimmt im Grundsatz dem Bemühen zu, eine Ausbreitung des Atombesitzes einzuschränken, um kein Besitzertum mit unausdenkbaren Folgen entstehen zu lassen, und um auf diese Weise die internationale Sicherheit zu erhöhen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Bemühungen verbunden werden mit substantiellen Abrüstungsverpflichtungen auch durch die Nuklearmächte.

Sie geht weiter davon aus, daß dieser Vertrag die berechtigten,

vitalen Interessen der nichtnuklearen Mächte im Sicherheitsbereich und auf dem Gebiet der friedlichen Kernforschung vertraglich gesichert berücksichtigen muß. Sie wird vor allem darauf achten, daß Kontrollmaßnahmen nicht zu einer Behinderung der deutschen wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen Nutzung auf diesem Gebiet führen.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit die bisher bekannten Textentwürfe und die ihr inzwischen mitgeteilten Auslegungen sachlich und unvoreingenommen auf der Grundlage dieser Prinzipien. Eine Prüfung nach diesen Gesichtspunkten hält die Bundesregierung auch für die öffentliche Diskussion, die angesichts der Bedeutung des Vertrages notwendig und begrüßenswert ist, für angemessen. Bei dieser Prüfung wird sich die Bundesregierung weder unter Druck noch unter Zeitdruck setzen lassen.

Einen etwaigen Beitritt zu diesem Vertrag wird die Bundesregierung, entsprechend den Worten des Bundeskanzlers, nur von ihrer sachlichen Einsicht und ihrem Gewissen abhängig machen.

Die Bundesregierung weist im übrigen erneut darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland der einzige Staat der Völkergemeinschaft der Erde ist, der auf diesem Gebiet Vorleistungen erbracht hat.

Sommer-Seminar der WFUNA in Genf

Der Weltverband der nationalen UN-Gesellschaften (World Federation of United Nations Associations, WFUNA), dem seit Oktober vergangenen Jahres die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen als Vollmitglied angehört, führt sein diesjähriges Sommer-Seminar vom 9. bis 21. Juli 1967 in Genf, dem Weltsitz des Verbandes und dem Europäischen Sitz der Vereinten Nationen, durch. Das Seminar hat zum Rahmenthema die »Menschenrechte«. Es wurde im Hinblick auf das Jahr 1968, das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum Jahr der Menschenrechte bestimmt wurde, ausgewählt. Das Seminarthema wird in zahlreichen Einzelfragen abgehandelt. Besonders zu nennen sind unter anderem: Die Geschichte der Menschenrechte, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Die differierenden Vorstellungen von den Menschenrechten in West, Ost und in den Entwicklungsländern, Der Einfluß der Menschenrechte in der Internationalen Arbeitsorganisation bzw. in der UNESCO, Das Verhältnis der Menschenrechte zu den verschiedenen Weltreligionen: voraussichtlich wird ein deutscher Völkerrechtler und Theologe das Thema »Christentum und Menschenrechte« behandeln, Verfassungs-, Gerichts- und Verwaltungsschutz der Menschenrechte, Institutionen zum Schutz der Menschenrechte (der Europäische Gerichtshof, der skandinavische Ombudsmann, der rumänische Generalprokurator usw.). – Als Referenten stehen erste Sachkenner zur Verfügung, die teilweise auch als Gruppenleiter fungieren. Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 80 beschränkt. Als Teilnehmer kommen aus der Bundesrepublik Deutschland Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen infrage, die in der Erziehungs-, Bildungs- oder einer entsprechenden Organisationsarbeit stehen. Sie müssen in Englisch oder Französisch vergleichenden Analysen von Menschenrecht-Texten aus verschiedenen Ideologien, Kulturbereichen und Religionen folgen und an den Diskussionen teilnehmen können; sie werden ferner befaßt mit der Ausarbeitung von Programmen für das Jahr der Menschenrechte 1968. – Interessenten sollen sich wegen Unterbringung, Kosten, Zuschüssen usw. umgehend mit dem Generalsekretariat der DGVN, Bonn, Simrockstraße 23 in Verbindung setzen.

Interne Programme der Vereinten Nationen 1967

Das diesjährige Interne Programme der Vereinten Nationen findet vom 17. Juli bis 4. August 1967 in Genf statt. Es wird vom Europäischen Büro der Vereinten Nationen im Palais des Nations, dem früheren Völkerbundpalast, veranstaltet. Das Seminar hat diesmal zum Thema »Multilaterale Hilfe – Pläne und Ergebnisse«. Erste Kenner werden die Referenten der Einzelthemen sein und die Gruppendiskussionen leiten. – Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist aufgrund des sehr guten Ergebnisses des Vorjahres wieder um Durchführung der Ausschreibung, Vorauswahl usw. für den Bereich der Bundesrepublik gebeten worden. Teilnehmer werden Graduierte aus Industrie- und Entwicklungsländern sein. Da eine qualifizierte deutsche Teilnahme in deutschem Interesse liegt, hat die Bundesregierung wieder sechs Stipendien von je 500,— bis 600,— DM zur Verfügung gestellt. – Interessenten werden gebeten, die Bewerbungsunterlagen beim Generalsekretariat der DGVN, Bonn, Simrockstraße 23 anzufordern.